

Gesellschaftsrecht > Rechtsprechung > Kanton > Aktiengesellschaft Ag > Rechtsgültige Übertragung von Aktien mittels DocuSign?

Rechtsprechung
Aktiengesellschaft (AG)



Rechtsgültige Übertragung von Aktien mittels DocuSign?
Zusammenfassung von OGer ZG Z2 2023 67 vom 14. Dezember 2023

1. Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens bildet die Frage, ob der Nebenintervenient und Berufungsklagte 2 («Verkäufer») rechtsgültig Aktien der Gesuchsgegnerin und Berufungsklagten 1 («Gesellschaft») an den Gesuchsteller und Berufungskläger («Käufer») übertragen hat. Hintergrund ist ein Aktienkaufvertrag über 5 Mio. nicht verbriefte Namenaktien der Gesellschaft. Der Verkäufer unterzeichnete die Zessionserklärung lediglich elektronisch mittels «DocuSign».

Im Rahmen der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung wurde der Käufer nicht mehr als Aktionär anerkannt. Dagegen beantragte der Käufer mittels einer superprovisorischen vorsorglichen Massnahme gegen die Gesellschaft unter anderem, dass den für die Gesellschaft handelnden Organen zu verbieten sei, die Generalversammlung durchzuführen. Des Weiteren sei eine Handelsregistersperre hinsichtlich der Beschlüsse der Generalversammlung vorzunehmen.

Das Gesuch um eine Handelsregistersperre wurde vom Einzelrichter am Kantonsgericht Zug superprovisorisch gutgeheissen, dasjenige zum Verbot der Durchführung der Versammlung hingegen abgewiesen. Die Generalversammlung wurde am 28. März 2023 durchgeführt und der Verkäufer, welcher noch weitere Aktien hielt und als Aktionär an der Versammlung teilnahm, in den Verwaltungsrat gewählt.

Im vorinstanzlichen Endentscheid wurde die Handelsregistersperre aufgehoben. Dagegen reichte der Käufer beim Obergericht des Kantons Zug Berufung ein und ersuchte vorgängig superprovisorisch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung.

2. Erwägungen

a) Zulassung eines Aktionärs als streitgenössischer Nebenintervenient

Zunächst setzt sich das Obergericht mit der prozessualen Frage auseinander, ob der Verkäufer – in seiner Eigenschaft als Aktionär und gewählter Verwaltungsrat der Gesellschaft – als streitgenössischer Nebenintervenient auf Seiten der Gesellschaft rechtmässig von der Vorinstanz zugelassen worden ist.

Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, dass eine rechtshängige Streitigkeit zugunsten der einen Partei entschieden werde, kann im Prozess jederzeit als Nebenpartei intervenieren (Art. 74 ZPO). Zeitigt das Urteil kraft materiellen Rechts nicht nur gegenüber den Hauptparteien, sondern auch gegenüber dem Nebenintervenienten direkte Wirkungen, die nicht nach Art. 77 ZPO beseitigt oder wenigstens abgemildert werden können, darf der Nebenintervenient auch Prozesshandlungen vornehmen, die im Widerspruch zu den Handlungen der unterstützten Hauptpartei stehen (sog. streitgenössische Nebenintervention; E. 3.3).

Das vorausgesetzte rechtliche Interesse besteht namentlich dann, wenn eigene Rechte und Verbindlichkeiten des Nebenintervenienten vom Bestand oder Nichtbestand der Rechte oder Rechtsverhältnisse abhängen, die Gegenstand des Prozesses zwischen den Hauptparteien bilden. Gestaltungsurteile im Zusammenhang mit Streitigkeiten innerhalb einer juristischen Person – wie bei der Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen oder der Klage auf Auflösung einer Gesellschaft, aber auch bei der vorsorglichen Anordnung einer Handelsregistersperre – wirken sich auf alle Mitglieder der juristischen Person direkt aus, weshalb diese in ihrer Rechtstellung betroffen sind. Daher ist das rechtliche Interesse für eine Nebenintervention grundsätzlich gegeben. Dabei können Aktionäre, die sich als Nebenintervenienten konstituiert haben, auch Prozesshandlungen vornehmen, die im Widerspruch zu den Handlungen der Gesellschaft stehen. Somit ist die Zulassung des Verkäufers als streitgenössischer Nebenintervenient aufgrund seiner Aktionärsstellung nicht zu beanstanden (E. 3.3 und 3.6).

b) Anforderungen an Aktienübertragung

Das Obergericht erinnert zunächst an die Voraussetzungen der Übertragung von unverbrieften Namenaktien. Die Abtretung hat gemäss Art. 165 OR schriftlich zu erfolgen, um der Rechts- und Verkehrssicherheit Rechnung zu tragen. Gemäss Art. 14 Abs. 1 OR hat die Unterschrift eigenhändig zu sein, wobei nach Art. 14 Abs. 2^{bis} OR die qualifizierte elektronische Signatur gemäss dem einschlägigen Bundesgesetz (ZertES, SR 943.03) mit qualifiziertem Zeitstempel der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist.

Inhaltlich muss aus der Urkunde selbst ersichtlich sein, wem die Forderung zusteht: Neben dem Schuldner der übertragenen Forderung sollen auch Dritte dies erkennen können. Dabei genügt es, wenn die Forderung bestimmbar und der Übertragungswille der Forderung ersichtlich ist. Selbst Generalversammlungsprotokolle können der Anforderung der Bestimmtheit genügen, sofern die Forderung und der Übertragungswille klar bzw. zumindest implizit erkennbar sind (E. 5; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 4A_248/2015 vom 15. Januar 2016 E. 4.2 ff.).

c) Unterzeichnung mit «DocuSign»

Vorliegend wurde die Abtretungserklärung mittels «DocuSign» unterzeichnet. Dabei bestehen zwei Möglichkeiten: Entweder wird die Unterschrift mittels Scan eingefügt oder das Dokument via Touchscreen unterzeichnet. Diese Vorgehensweisen stellen keine elektronischen Signaturen gemäss Art. 14 Abs. 2^{bis} OR dar. Es handelt sich gemäss herrschender Lehre auch nicht um eine eigenhändige Unterschrift nach Art. 14 Abs. 1 OR. Ebenso wenig liegt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift auf mechanischem Weg nach Art. 14 Abs. 2 OR vor, da es an der geforderten Verkehrsüblichkeit fehlt.

Konsequenz der fehlenden Eigenhändigkeit ist ein Formmangel. Dies führt zur Nichtigkeit der Abtretungserklärung nach Art. 20 OR (E. 6.1).

Der Käufer brachte verspätet das Argument vor, dass der Verkäufer mit allergrösster Wahrscheinlichkeit unter Verwendung eines «Tablet-Pens» auf einem Touchscreen-Bildschirm oder einem «Trackpad» die Unterschrift an die Abtretungserklärung angebracht habe und folglich Eigenhändigkeit vorliege. Wenngleich auf diese Behauptung aus prozessualen Gründen nicht eingetreten werden kann, widerspräche diese Ansicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Folgte man nämlich der Minderheitsmeinung der Lehre, wonach derartige Unterschriften bei Sicherstellung einer genug hohen Auflösung und einer Aufzeichnung der Intensität des Schreibdrucks dem Erfordernis der Schriftlichkeit gemäss Art. 14 Abs. 1 OR genügen, würde das gesetzliche Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur hinfällig. Somit läge – selbst wenn das Obergericht darauf eingetreten wäre – weiterhin eine formungültige Zession vor (E. 7.1.4).

Aus diesen Gründen werden auch die vom Käufer vorgebrachten Aktienbücher, E-Mails, der Aktionärsbindungsvertrag und eine Vergleichsvereinbarung – allesamt mit «DocuSign» unterzeichnet – nicht als gültige Zession anerkannt (E. 6.2 und 7.2.4).

d) Anderweitige Dokumentation

Sodann genügen die Protokolle der Generalversammlung der Gesellschaft, welche vom Verkäufer handschriftlich unterzeichnet worden sind, den Anforderungen an eine Zession nach Art. 165 OR nicht, da in den Protokollen weder der Käufer namentlich als Aktionär genannt noch die von ihm gehaltene Anzahl Aktien aufgeführt ist. Somit geht weder der Gläubiger noch die abgetretene Forderung aus den Protokollen hervor (E. 7.2.3).

Nicht stichhaltig ist darüber hinaus das Argument, dass die Begleitumstände zu berücksichtigen seien. Unbeteiligten Dritten muss ohne Kenntnis der Umstände aus der Urkunde selbst ersichtlich sein, wem die Forderung zusteht. Folglich können die vom Käufer vorgebrachten Dokumente auch in einer Gesamtschau keine Abtretung des Verkäufers begründen (E. 7.2.5).

Weiter dringt der Käufer mit dem Argument, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Willensäusserung auf einem Dokument und die Unterschrift auf einem anderen, wie einem Begleitschreiben, angebracht sein könne, nicht durch. Es fehlt an einer offensichtlichen Verbindung zwischen den Dokumenten, da an keiner Stelle explizit Bezug auf andere Dokumente genommen worden ist (E. 7.2.6).

Schliesslich stellen auch die vom Verkäufer eigenhändig unterzeichneten Schreiben, in denen er aufgrund eines angeblich ihm zustehenden Vorkaufsrechts die zuvor an den Käufer verkauften Aktien zurückerwerben wollte, keine gültigen Abtretungserklärungen dar. Aus den Schreiben ist für unbeteiligte Dritte nicht ersichtlich, wem die Forderung zusteht. Weder der Käufer als Gläubiger noch die Forderung, das heisst die Aktien, sind den Schreiben zu entnehmen. Weiter fehlt auch die Willenserklärung des Verkäufers hinsichtlich der Aktienübertragung (E. 7.3.2).

Das Vorbringen, dass die Berufung auf die Formungültigkeit missbräuchlich sei, bleibt ebenfalls ohne Erfolg. Aufgrund fehlender Kenntnis des Formmangels kann kein Rechtsmissbrauch vorliegen, auch wenn dem formungültigen Vertrag über längere Zeit nachgelebt worden ist (E. 8.5).

e) Ergebnis

Die Vorinstanz ging zu Recht davon aus, dass der Käufer seine Aktionärsstellung nicht glaubhaft gemacht hat (E. 9). Der Käufer hat auch keinen anderen Grund, der zur Anfechtbarkeit bzw. Nichtigkeit der Generalversammlungsbeschlüsse führt, und kein rechtliches Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit glaubhaft gemacht (E. 10.6). Die Rechtsbegehren des Käufers werden allesamt abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Das Obergericht bestätigt den vorinstanzlichen Entscheid vollumfänglich und hebt die superprovisorisch angeordnete Handelsregistersperre auf (E. 11).

(Autorin der Zusammenfassung: [Claudia Y. Roth](#))

iusNet GR 28.03.2024

Entscheiddaten
Z2 2023 67
14.12.2023
Obergericht ZG
Formgültigkeit der Aktienübertragung

Gesetzesartikel
Art. 165 OR

Rechtsgebiet(e)
Aktiengesellschaft (AG)

Stichworte
Aktienübertragung

Inhalt
Newsletter Archiv
Stichwortverzeichnis
Autoren
Abo bestellen

Schulthess Produkte
iusNet Intellectual Property
iusNet Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht
iusNet Droit Civil
Fachliteratur
Fachkatalog Recht

Kontakt
Schulthess Juristische Medien AG
Zwingliplatz 2
Postfach 2218
CH-8021 Zürich
Telefon +41 44 200 29 29
Fax +41 44 200 29 48
service@schulthess.com
www.schulthess.com